

Zuständigkeitsregelung
für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)
vom 22.03.2010

Inhaltsverzeichnis

Pflichtausschüsse / Sondergesetzliche Ausschüsse

- § 1 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
- § 2 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 3 Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften
- § 4 Jugendhilfeausschuss

Fachausschüsse, geordnet nach Fachbereichen

- § 5 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
- § 6 Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales
- § 7 Bauausschuss
- § 8 Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung
- § 9 Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz
- § 10 Personalausschuss
- § 11 Vergabeausschuss
- § 12 Ausschuss „Östlicher Stadtrand“
- § 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 14 Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

1. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ihm arbeiten grundsätzlich die Verwaltungsämter "Zentrale Steuerung und Service", "Finanzmanagement" sowie "Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum" zu.
2. Er berät alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen und nicht in Fachausschüssen beraten werden. Ausgenommen sind die Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1b) GO NRW.
3. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden von Bürgern gemäß § 24 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg). Nach inhaltlicher Prüfung überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
4. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
 - 4.1 alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen und nicht dem Rat vorbehalten sind,
 - 4.2 über den Erlass von abgaberechnigten Forderungen ab einer Höhe von 3.000,-- €, soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,
 - 4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt Hennef gemäß § 101 GO NRW und den Gesamtabschluss nach § 116 Abs. 6 GO NRW. Er bedient sich hierzu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.

§ 3

Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften

1. Dem Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften arbeitet grundsätzlich das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt zu.
2. Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über

2.1 alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten,

2.2 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters, die durch die jeweilige Schulkonferenz erfolgt. Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Stimmen verweigern (sog. Vetorecht),

2.3 die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule und Sport unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Verwendung der Mittel zur Beschaffung von Inventar und Lehrmitteln für Schulen ab 30.000,00 € im Einzelfall.

3.2 die Einrichtungen der Stadt für den Schulsport,

3.3 die Grundsätze der Förderung des Sports – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke.

3.4 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,-- € überschreiten,

3.5 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins.

§ 4

Jugendhilfeausschuss

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Dem Jugendhilfeausschuss arbeitet grundsätzlich das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gehört werden.

2. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

2.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

2.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

2.3 die Jugendhilfeplanung.

3. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII über

3.1 die Förderung der Träger der Freien Jugendhilfe und Jugendarbeit,

3.2 Grundsätze der Förderung des Ehrenamtes gemäß § 73 SGB VIII und § 18 des Kinder- und Jugendfördergesetzes NW (KJFG),

3.3 Maßnahmen zur Förderung besonderer Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen und von jungen Menschen mit Behinderungen und Zuwanderungsgeschichte gemäß §§ 3, 5, 10 und 13 Kinder- und Jugendfördergesetz NW,

3.4 die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 erstes AG NW KJHG,

3.5 die Einrichtung der in § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) genannten Familienzentren,

3.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

3.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,

3.8 die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen soweit die Kosten 5.000,-- € im Einzelfall übersteigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.9 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall 5.000 € überschreiten

4. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes zu hören.

§ 5

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

1. Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus berät über die Angelegenheiten des Tourismus, entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten und berät die Grundstücksangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef - AöR vor. Bei allen Angelegenheiten, die dem räumlich abgegrenzten Bereich II der Anlage zur Zuständigkeitsregelung zuzuordnen sind, hat der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus die Vorgaben des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ – insbesondere solche nach § 13 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsregelung - zu berücksichtigen und umzusetzen.

2. Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:

2.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen;

2.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken;

2.3 sonstige Rechtsgeschäfte aller Art, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind;

2.4 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,

2.5 alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels.

Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 2.1 bis 2.4 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,-- € im Einzelfall.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus ist darüber hinaus vorberatend zu beteiligen:

3.1 in Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung,

3.2 Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage,

3.3 bei der Festlegung der Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewerbegrundstücke.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus berät alle Angelegenheiten im Rahmen der Regionale 2010 für den Rat der Stadt Hennef vor.

§ 6

Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales

1. Dem Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales arbeiten grundsätzlich das Amt für soziale Angelegenheiten und das Schulverwaltungs-, Kultur und Sportamt zu.

2. Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Soziales, Kultur und Vereinswesen – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Grundsätze der Förderung der Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt,

3.2 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Einwohnern mit Zuwanderungsgeschichte,

3.3 Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,

3.4 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,-- € betragen,

3.5 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürger

3.6 die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms,

3.7 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen,

3.8 Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbibliothek.

4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales über die maßgebliche Entwicklung der demographischen Rahmendaten.

§ 7

Bauausschuss

1. Dem Bauausschuss arbeiten die Stadtbetriebe Hennef - AöR sowie die Zentrale Gebäudewirtschaft grundsätzlich zu. Der Ausschuss berät und entscheidet nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Der Bauausschuss berät über

2.1 alle Beschlussempfehlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung für die Durchführung von Beitragsveranlagungen vorgelegt werden (z.B. Fertigstellungs-, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlüsse sowie Bildung von Erschließungseinheiten und die Abfassung von Sondersatzungen etc.).

3. Der Bauausschuss berät alle Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung vor. Insbesondere handelt es sich um folgende Angelegenheiten:

3.1 Verträge für den Bereich der Abwasserbeseitigung, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben.

3.2 Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von 3.000,-- €,

4. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

4.1 Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Gestaltungsplanung, nachdem die städtebauliche Beratung bzw. die Verkehrsnetzplanung in den in § 8 und 9 näher bezeichneten Ausschüssen abgeschlossen ist, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

4.2 die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Straßengestaltungsplanung, die unter § 7 (4.1) fällt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.3 die Reihenfolge der Durchführung der in den Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.4 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,00 € erfordern,

4.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten ~~bei Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten~~ mit einem Honorar von mehr als 50.000,-- €,

4.6 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,00 € im Einzelfall betragen,

4.7 den Abschluss von Erschließungsverträgen ab 20 Bauvorhaben.

Er entscheidet nicht in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung.

§ 8

Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

1. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues sowie der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu. Der Ausschuss berät und entscheidet nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (s. Anlage, Bereich I) über:

2.1 Straßenfunktionen (z.B. verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.) im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung und der Bauleitplanung, ~~Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs,~~

2.2 Maßnahmen der Stadterneuerung und der Wohnumfeldverbesserung,

2.3 die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen,

2.4 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

2.5 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

2.6 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 u. 19 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB),

2.7 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen ~~und bei Bauanträgen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren~~ ggfs. über die Weiterverfolgung oder die Abweichung von den Planungszielen,

2.8 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

2.9 die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

2.9.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

2.9.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

2.9.3 Abweichungen von mehr als 30 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

2.9.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall). Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen

2.10 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren und sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. ~~Abschließende Beschlüsse in den genannten Verfahren bleiben dem Rat vorbehalten.~~ Sind bei den Verfahren Grundstücke im Eigentum der Stadtbetriebe Hennef – AöR oder der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme der Stadtbetriebe Hennef – AöR einzuholen.

2.11 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

2.12 der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung koordiniert die Vorberatungen zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

§ 9

Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz

1. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Dorfgestaltung und Denkmalpflege innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich außerhalb der Bereiche I + II). Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde sowie das Umweltamt zu. Er berät und entscheidet mit Ausnahme der Absätze 4 und 5 nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet für das gesamte Stadtgebiet im Bereich des Umweltschutzes über:

2.1 Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes

sowie über Fragen, die die Bereiche der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft betreffen,

2.2 die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,

2.3 Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes,

2.4 die Anfertigung und das Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grundsätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 (Ergänzung der Zuständigkeiten zur Anpassung an die aktuellen Entwicklungen),

2.5 alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung Luftverschmutzung, Gewässerreinhaltung, Abfallbeseitigung und Altlasten.

2.6 ~~Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs und des~~ Rad-, Reit- und Wanderwegekonzepte,

2.7 die Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen,

2.8 ~~die Gestaltung städtischer Grünflächen und Friedhöfe, die Gestaltung städtebaulicher Grünflächen und Friedhöfe sowie die Eingrünung öffentlicher Spiel- und Grünanlagen.~~

3. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, ~~Bereich I~~ Bereiche außerhalb der Bereiche I + II) über:

3.1 die Verkehrsnetzplanung im Zusammenhang mit Dorfgestaltungsmaßnahmen,

3.2 Maßnahmen zur Dorfgestaltung und Wohnumfeldverbesserung; insbesondere die Anlegung von Dorfplätzen und dörflichen Freiflächen,

3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

3.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

3.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 u. 19 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB),

3.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,

3.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

3.8 über die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

3.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

3.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

3.8.3 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

3.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall)

3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren und sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. ~~Abschließende Beschlüsse in den genannten Verfahren bleiben dem Rat vorbehalten.~~

3.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

4. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalpflege berät ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

4.1 die Aufstellung und Fortschreibung der Denkmalpflegepläne (§ 25 DSchG),

4.2 die Enteignung (§ 30 DSchG), die Übernahme von Denkmälern (§ 31 DSchG) und die Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 32 DSchG)

5. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

5.1 Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden,

~~5.2 vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern (§ 4 DSchG),~~

~~5.3 Eintragungen in die Denkmalliste bzw. Löschungen in der Denkmalliste von Amts wegen.~~

§ 10

Personalausschuss

1. Der Personalausschuss berät alle personalbezogenen Fragen vor, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einer Entscheidung / Mitwirkung des Rates bedürfen.

2. Der Personalausschuss berät den Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf vor.

§ 11

Vergabeausschuss

1. Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

1.1 alle Vergaben im Sinne des § 1 der Vergabeordnung der Stadt, deren Auftragswert 50.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) überschreitet. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch den Bauausschuss, den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung, den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz oder den Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ bestimmt und erfolgt die Honorierung nach den Vorschriften der HOAI, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich;

1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 5 Abs. 3 der Vergabeordnung der Stadt;

1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über den Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.03.2006:

- Ausbaugewerke im Hochbau, Straßenausstattung, Pflanzungen:	75.000 EUR
- Rohbauarbeiten im Hochbau:	150.000 EUR
- Tiefbau:	300.000 EUR

(jeweils ohne Umsatzsteuer) nach § 7 Abs. 3 der Vergabeordnung der Stadt;

1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 9 Abs. 4 S. 1 der Vergabeordnung der Stadt;

1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 9 Abs. 4 S. 2 der Vergabeordnung der Stadt.

2. Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigen Nachbeauftragungen und Nachbestellungen, wenn im Anschluss an einen bereits bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Summe der Nachbestellung darf bei Auftragsvergaben nach der VOL/A (§ 3 Nr. 4 d)) 20 %, bei Auftragsvergaben nach der VOB/A (§ 3 Nr. 4c)) und VOF (§ 5 Abs. 2e)) 50 % des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten.

3. Dem Vergabeausschuss arbeitet die Zentrale Vergabestelle (ZVS) zu. Regelmäßige Mitteilungen über Vergaben zwischen 10.000 und 50.000 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt für die jeweils kommende Vergabeausschusssitzung zusammengefasst.

§ 12

Ausschuss „Östlicher Stadtrand“

1. Der Ausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich II), soweit die Entscheidungen in diesen Angelegenheiten nicht nach § 41 I GO dem Rat vorbehalten sind:

- alle Angelegenheiten gemäß § 5 ZustR
- alle Angelegenheiten gemäß § 7 ZustR
- alle Angelegenheiten gemäß § 8 ZustR. Die Zuständigkeit für die abschließende Beratung und die Beschlussempfehlung an den Rat in den Angelegenheiten des § 8 Abs. 2.12 ZustR bleiben jedoch unberührt.
- alle Angelegenheiten gemäß § 9 ZustR. Die Zuständigkeit für die Beratung und Entscheidung in den Angelegenheiten des § 9 Abs. 4 und 5 ZustR bleiben jedoch unberührt.

2. Zu den Zuständigkeiten des Ausschusses zählen damit insbesondere:

- a.) Beratungen und Entscheidungen über planungsrechtliche Gestaltungs- und Vergabekriterien;
- b.) Festlegung von Qualitätsbausteinen;
- c.) Beratung und Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe einschließlich der Auswahl der Projektträgern
- d.) Beratung und Entscheidung über städtebauliche Verträge im Sinne des § 11 des Baugesetzbuches und Erschließungsverträge.

3. Über die Zuständigkeiten nach Abs. 1 und 2 hinaus berät und entscheidet der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ über die Festlegung sonstiger städtischer Vorgaben für die Entwicklung und Vermarktung der Fläche im nach Abs. 1 räumlich abgegrenzten Gebiet (z.B. soziale Vermarktungskriterien).

§ 13

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister entscheidet alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:

2.1 Tätigkeiten im Rahmen des § 8 Absatz 3 Ziffer 2 und 3 dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten 50.000,-- € nicht überschreiten,

2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen , daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000,-- €,

2.3 Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung gem. § 77 Abs. 2 der GO NRW,

2.4 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 50.000,-- € - es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt -.

3. Die den Fachausschüssen zuarbeitenden Fachämter berichten regelmäßig zu jedem Quartalsende über die bedeutsamen Angelegenheiten ihres Fachamtes und die finanzielle Entwicklung ihres Budgetbereiches (Beginn des Aufbaus des Berichtswesens).

§ 14

Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR

Die Fachausschüsse des Rates beraten die Sachentscheidungen zu Angelegenheiten der AöR vor und sprechen Empfehlungen aus. Der Vorstand arbeitet den Fachausschüssen insoweit zu und setzt den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 22.03.2010 in Kraft.

